

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Münsterdorf

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
27.11.2008	19.30 Uhr	23.15 Uhr

**Ort
Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Ziegler
Vorsitzende

gez. Hatje
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Münsterdorf**

am 27.11.2008

Mitglieder:	anwesend	
	ja	nein
Langenfeld, Werner KIM	X	
Ziegler, Sabine - Vorsitzende - KIM	X	
Schilling, Willy - stellv. Vorsitzender KIM		X
Riedeberger, Stefan (bgl.) SPD		X
Holzweiß, Stefan SPD	X	
Fock, Volker CDU	X	
Unganz, Jörg CDU	X	
Stellvertretende Mitglieder:		
KIM-Fraktion: 1. Lange, Heinke (bgl.)		
2. Thiée, Klaus Ulrich	X	
SPD-Fraktion: 1. Jäger, Torsten	X	
2. Dieckmann, Bernd (bgl.)		
CDU-Fraktion: 1. Illner, Jürgen		
2. Komoß, Hauke		
Gemeindevertreter:		
Uwe Grell	X	
Jürgen Illner		
Torsten Jäger		
Hauke Komoß		
Werner Mayer	X	
Waltraut Marquardt	X	
Timm Schmidt		
Dirk Schümann - Bürgermeister -	X	
Maria Randschau	X	
Klaus Ulrich Thiée		
Ferner anwesend:		
Wehrführer Pokriefke, stellv. Wehrführer Heesch, Schulleiter Restorff, Herr Groß vom Förderverein Grundschule und Herr Komoß vom Förderverein Kindergarten		
Herr Hatje als Protokollführer		



Einladung

zur Sitzung

Finanzausschuss	Datum Do., 27.11.2008	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort <u>Amt Breitenburg, Sitzungszimmer, Osterholz 5, 25524 Breitenburg</u>	öffentlich X	nichtöffentlich O

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Neufassung der Hundesteuersatzung
- beigef. Drucks. Nr. 10/2008 -
4. Erlass einer Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (AAS)
- beigef. Drucks. Nr. 7/2008 -
5. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf (Beitrags- und Gebührensatzung)
- beigef. Drucks. Nr. 8/2008 – Gebührenkalkulation wird nachgereicht.
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008
- beigef. Drucks. Nr. 12/2008 -
7. Ölabscheider Freiwillige Feuerwehr
- s. Bau- und Umweltausschuss vom 18.11.2008 -
8. Straßen und Wege
 - a) Sanierung der Rad- und Gehwege - Pflasterarbeiten
 - b) Am Brunnen
 - c) Dägelingener Weg und Kirchenstraße, Bankette und Graben- s. Bau- und Umweltausschuss vom 18.11.2008 -
9. Zuschuss Förderverein Kindergarten
- Vorlage der Abrechnung 2007
- Antrag auf Zuschuss für 2009
10. Haushaltsplan 2009 für die Grundschule
- siehe Mittelanmeldungen für 2009 -
11. Kindergartenhaushalt 2009
12. Festlegung eines Grundstücksverkaufspreises für zukünftige Teilgrundstücke des Bauplatzes Nr. 38 Baugebiet „Lütt Moor“
13. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
- *Haushaltsentwurf wird nachgereicht* -
13. Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 – 2012 – wird nachgereicht
14. Mitteilungen und Anfragen

gez. Ziegler

- Vorsitzende -

Damit ist dieser Beschluss abgelehnt.

Abschließend wird der Gemeindevertretung somit folgender **Beschluss** empfohlen:

Es soll eine Kampfhundesteuer erhoben werden. Es wird die **anliegende** Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Abstimmungsergebnis: **6 Ja-Stimmen**
 1 Stimmenenthaltung



Satzung der Gemeinde Münsterdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bulmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasiléiro, Kaukasischer Ovtscharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
 1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	38,00 €
für jeden weiteren Hund	51,00 €

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,00 € für jeden Hund.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 11 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmerereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Münsterdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 12.12.1990 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit aufgefertigt.

Münsterdorf, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 5: Erlass einer Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (AAS)

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 7/2008 vor.

Herr Hatje erläutert, dass sich aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes in § 1 Abs. 4 Satz 1 des Satzungsentwurfes eine redaktionelle Änderung ergibt. Dieser muss lauten: „Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Landeswassergesetz erlassen.“

Er führt weiterhin aus, dass das Abwasserbeseitigungskonzept bereits im Jahr 1988 von der Gemeindevertretung beschlossen wurde und sich nur auf die Schmutzwasserbeseitigung bezog. Es wird deshalb erforderlich sein, dieses Konzept zu überarbeiten und auch die Niederschlagswasserbeseitigung aufzunehmen. Die Angelegenheit sollte an den Bau- und Umweltausschuss verwiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die anliegende Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS-) der Gemeinde Münsterdorf zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung -AAS-) der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Satzung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungsreinrichtungen

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
- § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 6 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Antragsverfahren
- § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 19 Zutrittsrecht

V. Abschnitt: Entgelte

- § 20 Anschlussbeitrag und Gebühren
- § 21 Kostenerstattung

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 22 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

§ 23	Anzeigepflichten
§ 24	Altanlagen
§ 25	Haftung
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Datenschutz
§ 28	Übergangsregelung
§ 29	Inkrafttreten

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungsreinrichtungen

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(4) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Landeswassergesetz erlassen. Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Eigentümern die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz). Aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Grundstücksabwasseranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde. Die Gemeinde hat die Aufgabe zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen dem Amt Breitenburg übertragen. Insofern gelten die Bestimmungen der Abwasseranlagensatzung des Amtes Breitenburg. Die Gewässer, in die der Überlauf der Grundstücksabwasseranlage einzuleiten ist, sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan bezeichnet.

(2) Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserkonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 5 Landeswassergesetz den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet:
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem).

§ 5

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vor geschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus und ihrer Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

(3) Der jeweils erste Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen. Zusätzliche, nachträglich hergestellte Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/ Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks; Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen sowie der Reinigungsschacht; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

II. Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (*einschließlich des 1. Grundstücksanschlusses*) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gemeinde vorliegt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritte erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegung nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.

(2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder

- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist, das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf, das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist, das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage (ATV A115), die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte.

Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbe-
seitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zwei-
ten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des-
sen § 47 Abs. 3, entspricht.

(6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Wasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, das lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

6) Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind in der geltenden Abwasseranlagensatzung des Amtes Breitenburg getroffen.

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind in der geltenden Abwasseranlagensatzung des Amtes Breitenburg getroffen.

(8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des

Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 7.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher (Zisterne) gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Hierfür werden Gebühren gemäß der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten

- a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
- b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
- c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;
- d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Der Antrag soll enthalten

- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.

ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klärstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.

c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.

(4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 13

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt:

Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

(3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten.

(5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht, sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§13).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden, und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 19 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei der Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

V. Abschnitt: Entgelte

§ 20 Anschlussbeitrag und Gebühren

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 21 Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind (§ 5 Abs. 3), fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i. S. von Satz 1, dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 23 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 24 Altanlagen

(1) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

(2) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden Vorschriften, insbesondere § 25, finden Anwendung.

§ 25 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten
- im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- b) § 9 Abwasser einleitet;
- c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt
- f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
- g) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) § 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- j) § 19 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- k) § 9 Abs. 14 sowie § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 27 Datenschutz

(1) Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 in Verbindung mit 11 des LDSG vom 9.2.2000 in der zuletzt geltenden Fassung zulässig, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Kämmereiamt des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus den bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg geführten Bauakten, Liegenschaftsdateien und Kaufverträgen, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe und deren gesetzliche Vertreter, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Grunddienstbarkeiten.

(2) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle zur Gebührenerhebung und zum Durchsetzen der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden.

§ 28 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf (Abwassersatzung) vom 21.10.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Münsterdorf, den

Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister

Bestandteil dieser Satzung ist nach § 1 Abs. 4 anliegender Übersichtsplan.
Bestandteil dieser Satzung ist nach § 9 Abs. 4 die Anlage ATV A 115

**Zu Pkt. 6: Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 8/2008 sowie die Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2009 vor.

Im Haushaltsjahr 2009 wird erstmals eine Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt. Hierfür sind jetzt Regelungen in der Beitrags- und Gebührensatzung enthalten.

Nach der Gebührenkalkulation errechnen sich für 2009 folgende Gebührensätze:

- für die Schmutzwasserbeseitigung 2,47 € je m³
- für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,38 € je m² befestigter Fläche

Herr Langenfeld fragt, nach welcher Abschreibungsmethode nach Einführung der Doppik abgeschrieben wird.

Herr Hatje erläutert, dass weiterhin nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben wird, da sich die Gemeindevertretung aufgrund des Wahlrechts nach dem Kommunalabgabengesetz in 1995 für diese Methode entschieden hat.

Es wird ausführlich darüber diskutiert, ob die Gemeinde Münsterdorf zukünftig nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abschreibt. Bei der Abschreibung nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert werden sich die in der Gebührenkalkulation angesetzten Abschreibungsbeträge erheblich verringern und somit zu einer geringeren Gebühr führen. Die Amtsverwaltung wird deshalb gebeten, bis zur Sitzung der Gemeindevertretung eine Vergleichsberechnung vorzulegen.

Herr Hatje wird außerdem rechtlich prüfen, ob eine Änderung der Abschreibungsmethode möglich ist.

Auf Antrag von Herrn Thiée wird folgender **Beschluss** gefasst:

Es ist für die Gebührenkalkulation nach der Beitrags- und Gebührensatzung zukünftig nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert abzuschreiben. Die Amtsverwaltung wird gebeten, bis zur Sitzung der Gemeindevertretung eine geänderte Gebührenkalkulation vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
 1 Stimmenenthaltung**

**Zu Pkt. 7: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben
im Haushaltsjahr 2008**

Die in der Drucksache Nr. 12/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Ifd. Nr. 26 – 35) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 8: Ölabscheider Freiwillige Feuerwehr

Herr Thiée als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses berichtet, dass seitens des Bauamtes des Amtes noch keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Es ist insbesondere noch zu prüfen, in welcher Größe der neue Ölabscheider eingebaut werden muss. Nach den überschlägigen Kostenberechnungen wird aber wohl der im Haushaltsplanentwurf angesetzte Kostenrahmen von 17.000 € hierfür erforderlich sein.

Beschluss:

Die abschließende Beratung über den Einbau eines neuen Ölabscheiders für das Feuerwehrgerätehaus wird zunächst in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2008 verschoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Straßen und Wege

a) Sanierung der Rad- und Gehwege – Pflasterarbeiten

b) Am Brunnen

c) Dägeling Weg und Kirchenstraße, Bankette und Graben

Herr Thiée als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses teilt mit, dass der Wegeunterhaltungsverband noch in diesem Jahr mit der Sanierung des Rad- und Gehweges in der Itzehoer Straße beginnen will.

Hinsichtlich der Straße Am Brunnen soll im Frühjahr eine Begehung stattfinden, um vor Ort mit Fachleuten die Situation der Bäume beurteilen zu können.

Herr Thiée hat heute vom Amt die Flurkarte zu den Eigentumsverhältnissen am Dägeling Weg bekommen, so dass er jetzt Kontakt zu den Grundstückseigentümern wegen der erforderlichen Knicksanierungen aufnehmen kann.

Da Haushaltsmittel für die Profilierung des Grabens am Dägeling Weg unter der HHSt. 6300.5100 - Straßenunterhaltung zur Verfügung stehen, kann der Auftrag hierfür erteilt werden. Die Kosten werden voraussichtlich 3.000 € betragen.

Zu Pkt. 10: Abrechnung Lärmschutzwand MSV

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Abrechnung über die Erstellung der Lärmschutzwand beim Münsterdorfer Sportverein als Tischvorlage vor.

Bürgermeister Schümann erläutert diese ausführlich. Es errechnet sich danach ein Überschuss in Höhe von 2.593,98 €, der vom MSV an die Gemeinde Münsterdorf zu erstatten ist.

Die Finanzausschussmitglieder nehmen die Abrechnung zur Kenntnis.

Zu Pkt. 11: Zuschuss Förderverein Kindergarten

- Vorlage der Abrechnung 2007

- Antrag auf Zuschuss für 2009

Vorsitzende Ziegler begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Komoß als Vorsitzenden des Fördervereins des Kindergartens.

Herr Komoß erläutert die Abrechnung 2007 für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten. Der ausgewiesene Überschuss in Höhe von 1.327,61 € wird an die Gemeinde erstattet. Es wurden insgesamt 20 Kinder betreut, hiervon 10 Kinder bis 14 Uhr, 4 Kinder bis 15 Uhr und 6 Kinder bis 16 bzw. 17 Uhr. Außerdem besuchten 7 Schulkinder in der Zeit von 14 – 17 Uhr die Betreuung. Die Schulkinderbetreuung wird jedoch ab 2009 vom Förderverein der Grundschule übernommen. Dies hat jedoch keine finanziellen Auswirkungen, da bereits zum 01.12.2008 zwei neue Kindergartenkinder für die Nachmittagsbetreuung aufgenommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2009 beantragt der Förderverein wiederum einen Zuschuss in Höhe von 16.000 €.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Dem Förderverein Kindergarten Münsterdorf ist für das Haushaltsjahr 2009 ein Zuschuss in Höhe von 16.000 € zu gewähren. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2009 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 12: Haushaltsplan 2009 für die Grundschule

Vorsitzende Ziegler begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Schulleiter Restorff. Die Haushaltsanmeldungen für die Grundschule liegen allen Ausschussmitgliedern vor.

Herr Restorff erläutert den Antrag zum Haushaltsplan 2009 ausführlich. Er begründet insbesondere die beantragte Erhöhung der Haushaltsmittel unter der HHSt. 2110.5800 aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen und der Beschaffung von Flöten einschließlich Schüler-Musikbücher.

Er bedankt sich bei der Gemeinde Münsterdorf für die gute finanzielle Ausstattung der Grundschule.

Herr Mayer spricht die Flötenbeschaffung an. Er begrüßt dieses Musikprojekt ausdrücklich. Er ist jedoch der Auffassung, dass es pädagogisch sinnvoller ist, wenn die Eltern der Kinder die Flöten bezahlen und somit die Flöten im Eigentum der Kinder sind.

Herr Restorff führt hierzu aus, dass es sich zunächst um ein Impulsprojekt handelt. Die Flöten verbleiben im Bestand der Schule und stehen somit für eine längere Laufzeit des Projekts zur Verfügung. Hygienische Probleme mit den Flöten bestehen nicht, da es sich um Kunststoffflöten handelt, die im Geschirrspüler gereinigt werden können.

Es werden weiterhin die in der Mittelanmeldung genannten Unterhaltungsmaßnahmen angesprochen.

Auf Nachfrage antwortet Herr Restorff, dass für die Erneuerung der Klingelanlage neue Angebote eingeholt wurden.

Das Bauamt des Amtes wird gebeten, das Anbringen von Scheuerleisten in den Klassenräumen 2 und 4 kurzfristig zu veranlassen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, im Haushaltsplan 2009 die von der Grundschule Münsterdorf angemeldeten Haushaltsmittel wie beantragt zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 13: Zuschuss Förderverein Grundschule hier: geänderter Bedarf

Allen Ausschussmitgliedern liegt der geänderte Finanzbedarf des Fördervereins der Grundschule für die Nachmittagsbetreuung als Tischvorlage vor.

Vorsitzende Ziegler begrüßt zu diesem TOP Herrn Groß vom Förderverein.

Herr Groß erläutert die neuen Berechnungen ausführlich. Der Finanzierungsbedarf für den laufenden Betreuungsbetrieb erhöht sich auf rd. 23.500 €, da für die Personalkostenberechnung mit qualifizierten Personal gerechnet wurde. Die hierfür bereits bewilligten 25.000 € reichen somit aber aus.

Für die Umgestaltung bzw. Ausstattung des Betreuungsraumes in der VHS benötigt der Förderverein jetzt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.900 €, da die Sparkassenstiftung eine Spende in Höhe von 2.100 € gewährt hat.

Herr Mayer weist auf den ursprünglichen Beschluss des Schul-, Sport- und Jugendausschusses, dass die Schülerbetreuung in den ursprünglichen Räumen des Jugendzentrums im Gemeindehaus der Kirchengemeinde erfolgen sollte, hin. Er war verwundert, dass der Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung sich dann für die Betreuung in der VHS entschieden hat. Er hält es aus pädagogischer Sicht für nicht sinnvoll, wenn Schüler sich 10 Stunden in der Schule aufhalten. Außerdem könnte es aufgrund der positiven Schülerzahlentwicklung für das kommende Schuljahr erforderlich sein, dass die Grundschule den Raum in der VHS als Klassenraum benötigt.

Lt. Herrn Groß hat man sich für die Betreuung in der VHS entschieden, damit die Schüler nicht mehrmals von der Schule zum Gemeindehaus hin- und herpendeln müssen.

Herr Restorff teilt mit, dass zum kommenden Schuljahr 31 Kinder eingeschult werden. Es wurde mit dem Schulamt abgestimmt, dass diese in zwei Lerngruppen unterrichtet werden. Dieses ist nach der Berechnung der Lehrerstunden und mit Einverständnis des Lehrerkollegiums möglich.

In der Grundschule selbst würde als 5. Klassenraum der jetzige Mehrzweckraum zur Verfügung stehen, der zurzeit jedoch als Werkraum genutzt wird. Ein Ausweichen in den VHS-Raum bietet sich somit an.

Da dieser Raum dann auch entsprechend ausgestattet werden muss, kann dort dann auch die Nachmittagsbetreuung stattfinden.

Bürgermeister Schümann hält ebenfalls Schulbetrieb und Grundschulbetreuung im VHS-Raum für machbar. Er spricht den Initiatoren der Nachmittagsbetreuung Lob und Anerkennung für das ausgearbeitete Konzept aus.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Dem Förderverein der Grundschule wird für die Umgestaltung bzw. Ausstattung des Betreuungsraumes für die Nachmittagsbetreuung in der VHS ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 2.900 € gewährt. Dieser Betrag ist zusätzlich im Haushaltsplan 2009 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 14: Kindergartenhaushalt 2009

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Kindergartenhaushalt 2009 als Tischvorlage vor.

Bürgermeister Schümann erläutert, dass dieser bereits im Mai vom Kindertagenausschuss beschlossen wurde, jedoch vom Kirchenkreis nicht an das Amt weitergegeben wurde. Die Kosten für die 6. pädagogische Kraft wurden wiederum veranschlagt.

Beschluss:

Dem Kindergarten Münsterdorf wird für das Haushaltsjahr 2009 ein Zuschuss in Höhe von 80.900 € gewährt. Daneben sind die Personalkosten für die 6. Kraft in Höhe von 23.000,00 € zu übernehmen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2009 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Schümann weist weiterhin darauf hin, dass im Haushaltsplanentwurf für den Kindergartenbetrieb mit Krippenbetreuung zusätzlich 35.000 € eingeplant wurden. Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen Zuschuss für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren für das 2. Halbjahr 2009.

Er erläutert die Berechnung dieses Betrages anhand des als Tischvorlage vorliegenden Haushaltsplanentwurfs nach der Kindergartenerweiterung.

Er teilt mit, dass der Kirchenkreis eine Neuorganisation der Kindergartenträgerschaft sowie die Verminderung kirchlichen Kostenanteils auf 5 % plant. Diese Gesamtproblematik wird er im Frühjahr der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorstellen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, im Haushaltsplan 2009 für die Krippenbetreuung nach der Fertigstellung der Kindergartenerweiterung einen Betrag in Höhe von 35.000 € zusätzlich einzuplanen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
2 Stimmenenthaltungen**

Zu Pkt. 15: Antrag auf Zuschuss der VHS

Bürgermeister Schümann, Herr Mayer und Frau Randschau erklären sich als Vorstandsmitglieder der VHS zu diesem TOP für befangen und verlassen für die Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum.

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Antrag der VHS Münsterdorf auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2.000 € für das Haushaltsjahr 2009 sowie der Kassenbericht 2007 als Tischvorlage vor.

Herr Mayer wird zur Erläuterung des Antrags wieder in den Sitzungsraum gebeten.

Herr Mayer erläutert, dass der Jahresabschluss 2007 zwar einen sehr hohen Kassenbestand ausweist. Dieser wird sich jedoch aufgrund von erforderlichen Investitionen wie Neuanschaffung von Tischen und Stühlen sowie der Fußbodenreparatur im Büro noch erheblich verringern. Außerdem ist für Reparaturen der Brennöfen die vorhandene Rücklage erforderlich.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, der VHS Münsterdorf einen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 2.000 € zu gewähren. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2009 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 16: Festlegung eines Grundstücksverkaufspreises für zukünftige Teilgrundstücke des Bauplatzes Nr. 38 Baugebiet „Lütt Moor“

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Kostenschätzung für die zusätzliche Erschließung der Parzelle 38 als Tischvorlage vor.

Herr Schümann erläutert diese Berechnung ausführlich. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten errechnen sich Mehrkosten in Höhe von 13,18 € je m², also eine Erhöhung des Verkaufspreises auf 98,18 € je m².

Frau Ziegler schlägt vor, den Verkaufspreis für die neuen Teilgrundstücke auf 99,00 € je m² festzulegen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss:**

Der Grundstücksverkaufspreis für zukünftige Teilgrundstücke des Bauplatzes Nr. 38 im Baugebiet „Lütt Moor“ wird auf 99,00 € je m² festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 18: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2009 sowie eine Liste über die sich vor der Finanzausschusssitzung ergebenden Veränderungen vor.

Vorsitzende Ziegler begrüßt insbesondere Wehrführer Pokriefke und den stellvertretenden Wehrführer Heesch wegen der Haushaltsanmeldungen der Freiwilligen Feuerwehr Müns-terdorf.

Herr Pokriefke erläutert die Mittelanmeldungen der Feuerwehr ausführlich. Er spricht insbe-sondere die Sanierung der Sanitäranlagen für die Damen im Feuerwehrgerätehaus an.

Nach Kostenermittlungen von Herrn Thiée werden hierfür für die Erneuerung von zwei Fenstern im Flur und Damen-WC sowie für Erneuerung der sanitären Anlagen einschließ-lich Fliesenarbeiten insgesamt 6.000 € an Kosten anfallen.

Diese Kosten sollten im Haushaltsplan noch zusätzlich eingeplant werden.

Herr Langenfeld spricht die Preiskalkulation für den Erwerb der C-Führerscheine an. Ihm ist bekannt, dass eine Fahrschule in Kiebitzreihe diese Kosten günstiger anbietet.

Das Ordnungsamt wird gebeten, sich diesbezüglich mit Herrn Langenfeld in Verbindung zu setzen.

Herr Pokriefke weist darauf hin, dass die in der Investitionsplanung für 2010 vorgesehene Beschaffung von digitalen Funkgeräten in das Jahr 2011 verschoben werden kann.

Ansonsten stimmt der Finanzausschuss den Mittelanmeldungen der Feuerwehr zu. Für die Sanierung der Sanitäranlagen der Damen sind im Vermögenshaushaus zusätzlich 6.000 € bereitzustellen.

Herr Langenfeld hält die eingeplante Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern von 260 v.H. auf 295 v.H. kurz nach der Kommunalwahl für nicht angebracht. Die Mehreinnahmen sind nach der Entwicklung der Haushaltsslage nicht erforderlich.

Bürgermeister Schümann weist auf die neuen Nivellierungssätze in Höhe von 292 v.H. laut Haushaltserlasse 2009 hin. Dieses sind die Durchschnittssätze der Gemeinden in Schles-wig-Holstein. Er möchte die Gewährung von Zuschüssen für die Gemeinde nicht gefährden, da hierfür immer Grundsteuerhebesätze in Höhe der Nivellierungssätze gefordert wurden.

Herr Holzweiß könnte sich eine schrittweise Erhöhung der Hebesätze vorstellen.

Vorsitzende Ziegler lässt über folgende Grundsteuerhebesätze abstimmen:

Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf 295 v.H. - 1 Ja-Stimme

Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf 285 v.H. - 3 Ja-Stimmen

keine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze - 3 Ja-Stimmen

Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf 280 v.H. - 4 Ja-Stimmen

Somit wird der Gemeindevertretung empfohlen, in der Haushaltssatzung 2009 die Hebesätze für die Grundsteuern A und B auf 280 v.H. festzusetzen.

**Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2009 Münsterdorf
bisher feststehende Veränderungen - Stand: Finanzausschusssitzung**

HHSt.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	Einnahmen Verwaltungshaushalt				
6300.6850	Innere Verrechnungen	24.800	27.000	2.200	
9000.0000	Grundsteuer A	4.500	4.200	-300	
9000.0010	Grundsteuer B	222.000	207.900	-14.100	
9000.0100	Gemeindeanteil Einkommenst.	770.700	790.500	19.800	
9000.0120	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	11.900	11.700	-200	
9000.0910	Sonderausgleich Familienleistungs- ausgleich	76.200	75.800	-400	
	Summe Veränderungen				7.000
	Ausgaben Verwaltungshaushalt				
2110.7002	Zuschuss für die Ganztags- betreuung in der Grundschule	25.000	27.900	2.900	
3500.7000	Zuschuss an VHS	0	2.000	2.000	
7000.5100	Unterhaltung	24.000	16.000	-8.000	
7000.5400	Bewirtschaftungskosten	27.000	30.000	3.000	
7000.6790	Innere Verrechnungen	24.800	27.000	2.200	
7002.5100	Unterhaltung RW-Kanalnetz	0	4.000	4.000	
7000.6720	Verwaltungskosten	0	1.200	1.200	
9100.8600	Zuführung zum Vermögenshaush.	102.000	wird noch angepasst		
	Summe Veränderungen				2.400
	Einnahmen Vermögenshaushalt				
9100.3000	Zuführung vom Verwaltungshaush.	102.000	wird noch angepasst		
9100.3100	Entnahme aus Rücklagen	19.100	wird noch angepasst		
9100.3778	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0	54.000	54.000	
	Summe Veränderungen				54.000
	Ausgaben Vermögenshaushalt				
1300.9600	Sanierung Sanitäranlagen Damen-WC Feuerwehrgerätehaus	0	6.000	6.000	
6300.9600	Erschließung B-Plan 22 Zusätzl. Arbeiben Grundst. 38	0	54.000	54.000	
	Summe Veränderungen				60.000

Die endgültige Veränderungsliste wird zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.08 vorgelegt.

Zu Pkt. 19: Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 – 2012

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, das anliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Investitionsprogramm
der Gemeinde Münsterdorf
für den Planungszeitraum 2008 – 2012**

2008	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr) Erneuerung Fußbodenbelag Feuerwehrgerätehaus Erwerb von beweglichem Vermögen (Schule) Erneuerung bzw. Ergänzung der Computerausstattung Grundschule Erweiterung des Kindergartens Zuschuss an den MSV für den Bau Lärmschutzwand/Stellplatzanlage Erschließungsarbeiten B-Plan-Nr. 22 – Straßenbau Zuschuss an den MSV für die Erneuerung Flutlichtstrahler Erwerb von beweglichem Vermögen (Garten- und Parkanlagen) Erstellung einer Einzäunung für die Sukzessionsfläche Erneuerung von Straßendecken Erwerb von beweglichem Vermögen (Klärwerk) Baumaßnahmen im Klärwerk Erneuerung Eingangsbereich Kläranlage Erwerb von Grundstücken	10.000 € 6.500 € 2.200 € 3.500 € 100.000 € 29.200 € 300.000 € 4.600 € 500 € 100 € 10.000 € 16.500 € 1.400 € 6.000 € 2.000 €
2009	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr) Sanierung Damen WC-Anlage Feuerwehrgerätehaus Erneuerung Ölabscheider Feuerwehrgerätehaus Erwerb von beweglichem Vermögen (Schule) Erweiterung des Kindergartens Erwerb von beweglichem Vermögen (Garten- und Parkanlagen) Erwerb von beweglichem Vermögen (Gemeindestraßen) Zusätzliche Erschließungsarbeiten Baugrundstück Nr. 28 Erwerb von beweglichem Vermögen (Klärwerk) Baumaßnahmen im Klärwerk	4.200 € 6.000 € 17.000 € 2.400 € 150.000 € 500 € 500 € 54.000 € 600 € 67.000 €
2010	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr) Erwerb von beweglichem Vermögen (Schule)	2.000 € 600 €
2011	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr) Erwerb von beweglichem Vermögen (Schule)	8.200 € 600 €
2012	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	2.200 €

Zu Pkt. 20: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Schümann berichtet über die zurzeit laufende Online-Umfrage des Kreises Steinburg zur DSL-Versorgung. Der Fragebogen kann unter der Internet-Seite www.steinburg.de ausgefüllt werden
- Im Bereich Klotzenkuhle/Welna sind wieder Straßenlampen ausgefallen. Die Fachfirmen suchen weiterhin den Fehler.
- Frau Randschau weist auf hoch stehende Pflastersteine im Gehweg im Bereich Eichenstraße/Klotzenkuhle hin. Hier besteht eine Stolpergefahr für Fußgänger.